

**A 2      Erfassungsbögen der Landesbiotopkartierung**











**A 3      Förderprogramme Forstwirtschaft**





## Landesprogramm

Auszug aus den Richtlinien für die Förderung der Forstwirtschaft  
Stand: 1.1.1989 - VIII 200/7420.13 -

### I. Förderungskatalog

Maßnahmen	Grund-Voraussetzungen	Zuschußhöhe bezogen auf die förderungsfähigen Nettokosten bis zu:
<u>1. Laubbaum-Naturverjüngung</u>	Verjüngungsfähiger Oberbestand, Bodenvorbereitung, Gatterschutz gegen Wild - infrage kommen nur Laubbäume.	1.000,-- DM je ha pauschal und 100 % der Kosten für das Gattermaterial.
<u>2. Wiederaufforstung</u>	Vorausgegangene End- oder Kalamitätsnutzung, Nachweis einer Abholzungs-genehmigung nach § 10 LWaldG. Von einer Förderung ausgeschlossen sind: Pappelkulturen, Nadel-Laubmischkulturen auf laubbaumfähigen Standorten sowie Kulturen ohne ausreichenden Gatterschutz	2.000,-- DM pauschal und 100 % der Materialkosten bei Anlage einer reinen Laubbaumkultur bzw. mit einer Reimischung bis zu 20 % Nadelbaumarten, höchstens jedoch 800 Stck/ha. 1.000,-- DM pauschal und 100 % der Materialkosten bei Anlage einer Nadel-Laubmischkultur mit einem Laubbaumanteil von mindestens 40 %.
<u>3. Nachbesserungen</u>	Infrage kommen Nachbesserungen nur für Wiederaufforstungen, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind. Der Ausfall infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen muß in den ersten 2 Jahren nach Anlage der Kultur eingetreten und höher als 40 % sein.	100 % des Pflanzenmaterials
<u>4. Bestandespflege</u>	Gefördert wird einmalig und nur, wenn vorher ein Pflegegang im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe auf der gleichen Fläche gefördert worden und eine mehrmalige Förderung dort nicht möglich ist, in Nadelbaumbeständen bis Alter 40, in Laubbaumbeständen bis Alter 60, in Mischbeständen ist die Hauptbaumart maßgebend. Nicht gefördert werden Eingriffe in Pappel-, Mittel- und Niederwaldbestände.	600,-- DM je ha pauschal
<u>5. Das forstübliche Rücken des Holzes mit Pferden</u>	Die bestandespflegliche Ausführung. Nicht gefördert wird das eigenbetriebliche Rücken.	7,-- DM je fm Langholz oder je rm Schichtholz pauschal
<u>Forstdüngung</u>	Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit. Bodenanalyse, ggfls. Blatt- oder Nadelanalyse.	400,-- DM je ha pauschal
<u>7. Forstschutzmaßnahmen</u>		
a) Biologische Vorbeugung	Biotoptauglichkeit der Maßnahme	70 %
b) Biologische Bekämpfung forstschädlicher Insekten	Die Forstschutzmittel (Lockstoffe) müssen von der Biologischen Bundesanstalt zugelassen sein.	70 %
c) Chemische Bekämpfung forstschädlicher Insekten	Bevorstehender oder eingetretener überörtlicher Befall. Zustimmung der LK im Einvernehmen mit der Forstbehörde.	30 %
<u>8. Arbeit der forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse</u>		
a) Organisationskosten	Eine förderungsfähige waldbauliche bzw. Forstschutzmaßnahme	10 %
b) Fortbildung der Mitglieder	Die Maßnahme muß fachlich sinnvoll sein und alle Mitglieder erreichen.	70 %
c) Öffentlichkeitsarbeit	Die Maßnahme muß fachbezogen und wirksam sein.	70 %

## II. Förderungsfähige Arbeiten bzw. Materialien innerhalb der Maßnahmen

Was wird gefördert:

### 1. Naturverjüngung

Die angemessenen Kosten für das Gattermaterial. Die Pauschale von 1.000,-- DM je ha wird zur Abgeltung der angemessenen Kosten für Bodenvorbereitung, Düngung und die Auspflanzung von Fehlstellen gewährt. Eine standortgerechte Beimischung von bis zu 800 Stück Nadelbaumarten je ha ist möglich.

### 2. Wiederaufforstung

Die angemessenen Kosten für Pflanzen und Gattermaterial (incl. Zaunpfähle). Die Pauschale wird zur Abgeltung der angemessenen Kosten für Kulturvorbereitung, Düngung, Pflanzung und Gatterbau gewährt.

### 3. Nachbesserung

Die angemessenen Kosten für das Pflanzenmaterial

### 4. Bestandespflege

Pauschale Abgeltung der angemessenen Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume sowie für die Erschließung der Bestände.

### 5. Das forstübliche Rücken des Holzes mit Pferden

Der Zuschuß wird zur Abgeltung der Mehrkosten, die sich durch den Pferdeeinsatz ergeben, gewährt.

### 6. Forstdüngung

Pauschale Abgeltung der angemessenen Kosten für Boden-, Blatt- und Nadelanalyse, des Düngers und seiner Ausbringung.

### 7. Forstschutzmaßnahmen

- a) Die angemessenen Kosten für Nistkästen und Waldameisenkolonien
- b) Die angemessenen Kosten für Lockstoffe und Lockstofffallen
- c) Die angemessenen Kosten für Mittel, Material und Ausbringung

### 8. Arbeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

- a) Als Zuschuß werden bis zu 10 % der Förderungszuwendung der waldbaulichen bzw. Forstschutzmaßnahmen gewährt.
- b) Die angemessenen Kosten für Lehrgänge, Inlands-Exkursionen, Vorträge, Fachbroschüren u.ä.
- c) Die angemessenen Kosten für Informationsveranstaltungen, Waldführung, Merkblätter, Broschüren (Verteilung) u.ä.

Anm.: Die Angemessenheit der Kosten wird nach der jeweils allgemeinen Lohn- und Marktsituation beurteilt. Bei Einzelgewerken von mehr als 5.000,-- DM muß ausgeschrieben werden. Die Zuschußhöhen in Prozenten beziehen sich auf die förderungsfähigen Nettokosten einer Maßnahme. Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti sowie Leistungen Dritter sind nicht förderungsfähig. Sacheigenleistungen sind förderungsfähig bis zu 80 % vergleichbarer Unternehmerleistungen.

## III. Förderungsfähiger Personenkreis

1. Zu den Maßnahmen Ziffer 1 - 7:  
Privatwaldbesitzer im Sinne des § 3 LWaldG.,  
Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände  
Bestandespflegemaßnahmen jedoch nur in Betrieben, deren Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung 100.000,-- DM nicht übersteigt.
2. Zu den Maßnahmen Ziffer 8:  
Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände

## IV. Antragstellung

Die Maßnahmen 1 - 8 sind vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Forstfachberater der Landwirtschaftskammer fachlich und organisatorisch abzustimmen; der Förderungsantrag ist sodann bei ihm zu stellen. Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung vor Entscheidung der LK über den Antrag begonnen wurde.

Dem Antrag ist 1 Lageplan M 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 (Betriebskarte), die Abholzungsgenehmigung beizufügen: bei Wiederaufforstungen, der Nachweis über eine Waldbrandversicherung bei der Anlage einer Nadel-Laubmischkultur.

Antragsformulare und sonstige Formblätter sowie weitergehende Auskünfte und Fachberatungen sind bei den regional zuständigen Forstfachberatern der Landwirtschaftskammer sowie bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Forstabteilung -, Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel, Telefon: 0431/992-255, erhältlich. 97970  
Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Forstfachberatung sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.  
Ein Rechtsanspruch auf Förderungszuwendungen besteht nicht.

### Wichtiger Hinweis:

Die Förderungszuwendung wird aufgrund vorgelegter Kostennachweise zusammen mit allen für die jeweilige Maßnahme notwendigen Originalrechnungen und -belegen errechnet, bewilligt und ausbezahlt. Die Kostennachweise, Originalrechnungen und Belege müssen mit den Unterschriften des Forstfachberaters und des Antragstellers versehen sein. Außerdem müssen Rechnungen einen Quittierungsvermerk über die Bezahlung tragen. Es liegt also im Interesse einer zügigen Abwicklung, wenn diese Punkte beachtet werden.

### 1. Förderungskatalog

Maßnahmen	Grund-Voraussetzungen	Zuschußhöhe bezogen auf die förderungsfähigen Nettokosten bis zu:
1. Aufforstung von bisher forstwirtschaftlich nicht genutzten Flächen (sog. Erstaufforstung)	In Freilagen Mindestgröße: 5 ha Arrondierend Mindestgröße: 1 ha  Die Inseln sind von dieser Regelung nicht betroffen.	85 % als reine Laubbaumkultur bzw. mit einer Beimischung von bis zu 20 %, höchstens jedoch 800 Stck/ha Nadelbaumarten (infolge Laubbaumkultur) 70 % als Mischkultur mit einem Laubbaumanteil von mind. 40 % (infolge Mischkultur)
2. Umbau ertragsschwacher und nicht standortgerechter Bestockung	Das Alter des Vorbestandes darf 70 % des betriebszielgemäßen Umtriebsalters nicht überschreiten.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
3. <u>Naturverjüngung</u>	Verjüngungsfähiger Oberbestand	80 %
4. <u>Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen</u>	Gefördert wird einmalig im Bestandesleben bei Pflegeeingriffen in Nadelholzbeständen bis Alter 40 Laubholzbeständen bis Alter 60 Bei Mischbeständen ist die Hauptbaumart maßgeblich. Nicht gefördert werden Eingriffe in Pappel-, Mittel- und Niederwaldbestände.  Eine mehrmalige Förderung ist möglich, wenn die Flächen von neuartigen Waldschäden betroffen oder bedroht sind.	50 %
5. <u>Jungwuchspflege</u>	Nur möglich in Jungwüchsen aus Erstaufforstungen. Einmal zu fördern in der Zeit nach Sicherung der Kultur bis zur Jungbestandesphase.	50 %
6. <u>Wertästung</u>	Verbesserung der Produktionsbedingungen durch Auswahl von geeigneten Zukunftsstämmen. Mindestgröße des Bestandes 0,5 ha. Erste Ästungsstufe mind. 4,0 m, jede weitere mind. 3,0 m. Nebennutzungen sind ausgeschlossen.	50 %
7. <u>Schutzpflanzung</u>	Mindestens dreihäufig, Ausführung als Laubbaumkultur mit Baumarten, die auch einen Nutzholzertrag zulassen. Gehöfteinbindungen werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.	85 % (Laubbaumkultur)
8. <u>Feldgehölze</u>	Isoliert in der Feldmark liegende Laubbaumaufforstung von 0,1 - 0,5 ha Größe; ein Nutzholzertrag muß möglich sein.	85 % (Laubbaumkultur)
9. <u>Vor- und Unterbau</u> aufgrund neuartiger Waldschäden	Die Maßnahmen werden gefördert in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandesrändern. Die Förderung kann mit Auflagen hinsichtlich Bodenmellioration und Baumartenwahl verbunden sein.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
10. <u>Düngung</u> aufgrund neuartiger Waldschäden	Gutachterliche Stellungnahme zur Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit. Bodenanalyse, ggfls. Blatt- oder Nadelanalyse	80 %
11. <u>Wiederaufforstung</u> aufgrund neuartiger Waldschäden	Keine normale Endnutzung, sondern Beeinträchtigungen durch neuartige Waldschäden, wonach die bestehenden Bestände nicht mehr lebensfähig sind.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur) Von den förderungsfähigen Nettokosten werden nur 80 % angerechnet, wenn der Vorbestand 60 % der Umtriebszeit erreicht oder überschritten hatte.
12. <u>Nachbesserungen</u>	Infrage kommen Nachbesserungen bei Aufforstungen, Umbau, Schutzpflanzung, Feldgehölz, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstungen, die nach diesen Richtlinien gefördert worden sind. Der Ausfall infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen muß in den ersten beiden Jahren nach Kulturbegründung aufgetreten und höher als 40 % sein.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)
13. <u>Kultursicherung</u>	Die Förderung ist nur bei nach diesen Richtlinien bezuschußten Aufforstungen innerhalb der ersten 5 Jahre nach Kulturbegründung möglich.	85 % (Laubbaumkultur) 70 % (Mischkultur)

## II. Förderungsfähige Arbeiten bzw. Materialien innerhalb der Maßnahmen

Was wird gefördert:

### 1. Forstkulturen (Aufforstung, Umbau, Schutzpflanzung, Feldgehölz, Vor- und Unterbau, Wiederaufforstung)

Die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut, Saat und Pflanzung (einschl. Startdüngung), Gatterschutz der Kultur gegen Wild, Zaunbau, Bodenmelioration (einschl. Düngung), Kulturvorbereitung (z.B. Flächenräumen). Pappelkulturen werden nicht gefördert.

### 2. Naturverjüngung

Gefördert wird nur der Zaunbau, also Material und Löhne; Kosten bzw. Aufwand für die Bodenverwundung u.ä. wird nicht gefördert.

### 3. Nachbesserung

Die angemessenen Kosten für Saat- und Pflanzgut sowie für Saat- und Pflanzungsarbeiten

### 4. Kultursicherung

Die angemessenen Kosten für Unkrautbekämpfung, Startdüngung und Maßnahmen gegen biotisch bedingte Schäden.

### 5. Verbesserung der Struktur von Jungbeständen

Die angemessenen Kosten für das Fällen, Aufarbeiten und die Beseitigung der zu entnehmenden Bäume einschl. der Anlage von Pflegepfaden und Erschließung der Bestände.

### 6. Jungwuchspflege

Die angemessenen Kosten für Beseitigung beschädigter und schlecht wüchsiger Forstpflanzen, die Regulierung des Mischwuchses sowie Pflegemaßnahmen am Einzelbaum.

### 7. Wertästung

Die angemessenen Lohnkosten

### 8. Düngung

Die angemessenen Kosten für Dünger (Material), die Ausbringung sowie für die Untersuchungen bzw. Gutachten.

**Anm.:** Die Angemessenheit der Kosten wird nach der jeweils allgemeinen Lohn- und Marktsituation beurteilt. Bei Einzelgewerken von mehr als 5.000,- DM muß ausgeschrieben werden. Die Zuschußhöhen in Prozenten beziehen sich auf die förderungsfähigen Nettokosten einer Maßnahme. Mehrwertsteuer, Rabatte, Skonti sowie Leistungen Dritter sind nicht förderungsfähig. Sacheigenleistungen sind förderungsfähig bis zu 80 % vergleichbarer Unternehmerleistungen.

## III. Förderungsfähiger Personenkreis

Förderungsfähig sind

1. GAL- Land- und Forstwirtschaftsbetriebe
2. Juristische Personen als Inhaber von Betrieben mit Überwiegendem Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft
3. Sonstige Betriebsinhaber oder Grundbesitzer, wenn deren Vorhaben im Interesse der angestrebten Forst- und Landschaftsstruktur einer Förderung bedarf.
4. Ländliche Gemeinden oder ländliche Gemeindeverbände
5. Anerkannte Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsverbände
6. Flurbereinigungsteilnehmergemeinschaften

**Anm.:** Die Förderung zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen ist nur zulässig bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstliche Nutzung von bis zu 100.000,- DM.

## IV. Antragstellung

Die Maßnahmen 1 - 11 sind vor einer Antragstellung mit dem zuständigen Forstfachberater der Landwirtschaftskammer fachlich und organisatorisch abzustimmen; der Förderungsantrag ist sodann bei ihm zu stellen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Maßnahme vor Entscheidung des Forstfachberaters über den Antrag begonnen wurde.

Dem Antrag ist beizufügen: Lageplan M 1 : 5.000 oder 1 : 10.000 (Betriebskarte), 2fach  
Bestätigung der Landwirtschaftlichen Alterskasse bei GAL-Betrieben;  
Erklärung im Falle der Antragsteller, deren Überwiegender Erwerb aus Land- und Forstwirtschaft resultiert;  
Nachweis über eine Waldbrandversicherung nur bei der Anlage von Aufforstungen als Mischkultur;  
Genehmigung der ULB bei Windschutzanlagen.

Antragsformulare und Formblätter sind bei den regional zuständigen Forstfachberatern der Landwirtschaftskammer und direkt bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Forstabteilung, Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel, erhältlich.

Weitere Auskünfte und Fachberatung: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein - Forstabteilung - Holstenstraße 106/108, 2300 Kiel . Telefon: 0431/922-255 97970

Die Landwirtschaftskammer ist zuständig für die Forstfachberatung sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf Förderungszuwendungen besteht nicht.

### Wichtiger Hinweis:

Die Förderungszuwendung wird aufgrund vorgelegter Kostennachweise zusammen mit allen für die jeweilige Maßnahme notwendigen Originalrechnungen und -belegen errechnet, bewilligt und ausbezahlt. Die Kostennachweise, Originalrechnungen und Belege müssen mit den Unterschriften des Forstfachberaters und des Antragstellers versehen sein. Außerdem müssen Rechnungen einen Quittierungsvermerk über die Bezahlung tragen. Es liegt also im Interesse einer zügigen Abwicklung, wenn diese Punkte beachtet werden.